

## Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 47.35-3592/2023 vom 15.02.2024

### **Rechtssatz 1:**

Bei der Beurteilung, ob nicht erwerbstätige Unionsbürger, die sich länger als drei Monate, aber weniger als fünf Jahre im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben, hinsichtlich des Anspruches auf Sozialleistungen eine Gleichbehandlung mit den Angehörigen des Aufnahmemitgliedsstaates verlangen können, ist laut EuGH zu prüfen, ob der Aufenthalt dieser Unionsbürger die Voraussetzungen des Art 7 Abs 1 lit b der Richtlinie 2004/38/EG erfüllt. Zu diesen Voraussetzungen gehört, dass der nicht erwerbstätige Unionsbürger für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt. Ließe man zu, dass Personen, denen kein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38/EG zusteht, unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer Sozialleistungen beanspruchen könnten, liefe dies dem im zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie genannten Ziel zuwider, eine unangemessene Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaates durch Unionsbürger, die Staatsangehöriger anderer Mitgliedsstaaten sind, zu verhindern.

### **Rechtssatz 2:**

Bei der Beurteilung, ob ein Unionsbürger über ausreichende Existenzmittel verfügt, ist eine konkrete Prüfung der wirtschaftlichen Situation jedes Betroffenen vorzunehmen, ohne die beantragten Sozialleistungen zu berücksichtigen. Im gegenständlichen Fall ist als maßgeblich zu berücksichtigen, dass sich die Beschwerdeführerin zwar seit mehreren Jahrzehnten in Österreich aufhält, ihr jedoch bis dato niemals eine EWR-Anmeldebescheinigung ausgestellt worden ist. Sie ist niemals einer Erwerbstätigkeit nachgegangen und hat bisher auch zu keinem Zeitpunkt über ein regelmäßiges Einkommen und eine Krankenversicherung verfügt. Sie hat auch keinerlei Familienangehörige in Österreich. Die Beschwerdeführerin erfüllt somit die persönlichen Voraussetzungen des § 3 StSUG nicht.

### LVwG 41.26-1078/2023-5 vom 17.08.2023

Richtet sich der Spruch eines Bescheides, mit welchem Vorkehrungen gemäß § 91 Abs 1 StVO aufgetragen werden, ausdrücklich nur an die rechtsfreundliche Vertretung, werden die normativen Rechtswirkungen nur gegenüber dieser entfaltet. Da diese aber nicht Grundeigentümerin iSd § 91 Abs 1 StVO 1960 ist, handelt es sich zwar nicht um einen „Nicht-Bescheid“, aber ist der Bescheid gegenüber einer falschen Person erlassen worden. Eine in Bezug auf die Person des Empfängers verfehlt Zustellverfügung kann, trotz Weiterleitung an die Person, für die das Schriftstück seinem Inhalt nach bestimmt ist, nicht nach § 7 ZustG geheilt werden.

### LVwG 30.20-1605/2023 vom 19.07.2023

Das Suchen nach einer verlorenen Geldbörse eines Fahrgastes bildet hinsichtlich der Verwendung einer Warnblinkanlage weder einen Ausnahmetatbestand des § 99 Abs 6 lit a bis n KFG noch einen entschuldigenden Notstand gemäß § 6 VStG.

### LVwG 30.40-3853/2023 vom 14.03.2024

Vor dem Hintergrund von Art 7 EMRK und der dazu ergangenen Rechtsprechung (VfSlg 11.776/1988; 18.516/2008; 20.039/2016; siehe auch die Rsp des EGMR, 25.05.1993, *Kokkinakis/Griechenland*, Nr. 14.307/88) lassen sich die Übertretungsnormen § 2 und § 3 Haustorsperrgesetz Graz verfassungskonform nur so verstehen, dass das Wort „jederzeit“ in § 2 leg cit sich nur auf den in § 1 leg cit genannten Zeitraum - 1. April bis 30. September ab 21 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März ab 20 Uhr bis 6 Uhr - beziehen kann und sich eine Verpflichtung, Organen des Öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich aufzusperren (§ 2 leg cit) und die Pflicht zum Vorhandensein einer Ansprechperson zur Verständigung (§ 3 leg cit) sich daher nur auf diesen Zeitraum beziehen kann. Dafür spricht auch eine systematische Interpretation dieser Normen.

Steht eine Verkehrsfläche nach äußerem Anschein zur allgemeinen Benützung für den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr zur Verfügung und kann von jedermann unter der gleichen Bedingung genützt werden, liegt eine Straße mit öffentlichem Verkehr iSd § 2 Abs 1 Z 1 StVO 1960 vor und gilt für diese gemäß § 1 Abs 1 StVO 1960 die Straßenverkehrsordnung. Insofern ist ein Beschwerdevorbringen, das alkoholisierte Lenken eines Fahrrads am Geh- oder Fahrradweg erfülle nicht die Tatbestandsmäßigkeit des § 99 Abs 1b StVO 1960 iVm § 5 Abs 1 StVO 1960, in rechtlicher Hinsicht nicht zutreffend.

## Baurecht

### Rechtssatz 1

„Achtenswerte“ Beweggründe im Sinne des § 32 Abs 2 zweiter Satz StGB sind (nur) solche, die auch einem rechtstreuen Menschen die Begehung (nicht irgendeiner, sondern) einer mit dem Beweggrund in engem Zusammenhang und noch akzeptabler Relation stehenden Straftat nahelegen (vgl. VwGH 26.05.1995, 95/17/0074; 23.10.1996, 96/03/0183; *Riffel* in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 34 [Stand 15.8.2023, rdb.at] Rz. 10f). Entscheidend für das Vorliegen eines achtenswerten Beweggrunds ist somit zunächst, dass der Rechtsbruch um der als übergeordnet angesehenen Interessen willen geschieht, etwa zur Durchsetzung der Strafrechtsordnung, aus Tierliebe, aus Freundschaft, Mitleid, Dienstester oder aus ethischer Überzeugung, aber auch zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes. Zudem muss die Verwaltungsübertretung zum Motiv der Tatbegehung in engem Zusammenhang und in einer noch akzeptablen Relation stehen.

### Rechtssatz 2

Die akzeptable Relation einer durch die Verwaltungsübertretung des § 54 LStVG verursachten Störung des Gemeingebrauchs der Straße zum Motiv, gegen allfällige Versäumnisse des Gesetzgebers zu protestieren, die eine unumkehrbar angelegte Gefährdung künftiger Freiheit begründen würden (vgl. dazu dt. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 117; vgl. zu den positiven Schutzpflichten des Staates in Bezug auf schwerwiegende Umweltbeeinträchtigungen und drohende Naturkatastrophen VfGH 27.06.2023, E 1517/2022 unter Hinweis auf EGMR 30.11.2004 [GK], 48.939/99, *Öneryıldiz*, Z 89 ff. und 134 ff.; 24.1.2019,

54.414/13 und 54.264/15, *Cordella ua.*, Z 158 ff; 20.3.2008, 15.339/02 ua., *Budayeva ua.*, Z 128 ff.; 17.11.2015, 14.350/05 ua., *Özel ua.*, Z 170 ff.), ist bei einer Störung des Gemeingebrauchs von 1,5 Stunden, die im Notfall zur Bildung einer Rettungsgasse unverzüglich aufgelöst werden hätte können, gegeben, sodass der Strafmilderungsgrund des achtenswertes Beweggrundes des § 19 Abs 2 VStG iVm § 34 Abs 1 Z 3 StGB vorliegt.

#### LVwG 50.37-2143/2023 vom 08.02.2024

Da § 25a Abs 2 LStVG 1964 eine Zuständigkeit der Gemeinde im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches zur Erlassung eines Bescheides ausdrücklich nur im Falle der Nichterteilung der Zustimmung durch die Straßenverwaltung vorsieht, hat der Bürgermeister der belangten Behörde im Beschwerdefall eine Zuständigkeit wahrgenommen, die ihm nicht zukam, wenn er mittels Bescheid die Zustimmung zur Errichtung einer Zu- und Abfahrt an einer Gemeindestraße erteilt.

#### LVwG 30.25-467/2024 vom 22.03.2024

##### **Rechtssatz 1**

Ob die Öffentlichkeit einer Straße im Sinne des LStVG aufgrund einer formellen Erklärung (vgl. § 8 leg. cit.) oder aufgrund des Gemeingebrauches (stillschweigende Widmung) vorliegt, ist allein nach dem LStVG zu entscheiden, sodass nicht jede der StVO unterliegende Straße auch eine solche ist, auf welche die Bestimmungen des LStVG Anwendung finden, umgekehrt jedoch davon auszugehen ist, dass bei Vorliegen einer dem LStVG unterliegenden Straße auch eine solche im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 StVO vorliegt.

##### **Rechtssatz 2**

Die Verwirklichung einer Verwaltungsübertretung nach § 56 Abs 1 LStVG iVm § 54 Abs 1 leg. cit. stellt in objektiver Hinsicht nicht auf eine bestimmte Rechtsperson, sondern das in Rede stehende Tatbild vielmehr auf das Benutzen der Straße ohne vorliegende Zustimmung der Straßenverwaltung, ab.

##### **Rechtssatz 3**

Eine Straßenblockade ist für sich genommen im Sinne des § 6 VStG nicht geeignet, Gefahren des weltweiten Temperaturanstiegs konkret hintanzuhalten und damit verbundene Nachteile auf Individualrechtsgüter tatsächlich abzuwenden, sodass es in

diesem Zusammenhang – selbst bei angenommener Notstandslage - bereits an der Geeignetheit der bezug habenden Handlung mangelt.

#### **Rechtssatz 4**

Bei einer „Versammlung/Versammlungsteilnahme“ auf einem dem LStVG unterliegenden Straßenbereich ohne Einholung der erforderlichen Zustimmung der Straßenverwaltung nach § 54 Abs 1 LStVG handelt es sich im Sinne des § 6 VStG nicht um das „einzige Mittel“ einer Gefahrenabwehr, zumal auch vom Vorliegen weiterer alternativer Möglichkeiten auszugehen ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung entsprechender Medien unter Bewerbung zu transportierender Botschaften oder allfälligen wiederholten Gesprächen im Rahmen eines sachlichen Dialoges mit Vertretern von Parteien und politischen Mandataren, aktive Teilnahme an politischen Prozessen, etc, wodurch auch die entsprechende politische, mediale, gesellschaftliche und damit auch öffentliche Aufmerksamkeit hervorgerufen werden hätte können.

#### **Rechtssatz 5**

Soweit eine Irrtumsproblematik im Sinne des § 6 VStG in Bezug auf das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes aufgrund des „Klimanotstandsbeschlusses“ des Nationalrates beschwerdebegründend angezogen wurde, so vermag ein direkter Zusammenhang zwischen diesem politischen Beschluss und einem allfälligen Irrtum, bezogen auf das Unterlassen der Einholung der Zustimmung der Straßenverwaltung und dem Benützen der Straße zu den näher beschriebenen Zwecken nach § 56 Abs 1 LStVG iVm § 54 Abs 1 leg. cit., fallbezogen nicht erkannt zu werden.

LvwG 30.38-2504/2023 vom 20.11.2023

#### **Rechtssatz 1**

Das Benützen der Fahrbahn, um mit Bannern auf die Klimasituation eindringlich aufmerksam zu machen, stellt eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung dieses Teils der Straße dar. Aus diesem Grunde wäre vor einer derartigen Benützung der Straße die Zustimmung der Straßenverwaltung gemäß § 54 Abs 1 LStVG einzuholen gewesen.

#### **Rechtssatz 2**

Die Benützung der Straße ohne Zustimmung der Straßenverwaltung gemäß § 54 Abs 1 LStVG ist im Sinne des § 6 VStG weder das einzige Mittel zur Gefahrenabwehr, noch

handelt es sich um das schonendste Mittel, zumal zahlreiche Mittel des legalen Protests bestehen.

## Wirtschaftsrecht

### LVwG 41.25-62/2024 vom 10.01.2024

Bei der Erteilung der Konzession für ein „Taxigewerbe“ handelt es nicht um ein Anmeldegewerbe gemäß § 339 GewO 1994, weshalb bei Nichtvorliegen der erforderlichen Voraussetzungen nicht in Form eines negativen Feststellungsbescheides samt Untersagung der Gewerbeausübung nach § 340 Abs 3 und 1 GewO 1994 vorzugehen ist. Die zuständige Behörde hat vielmehr bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 GelverkG die Konzession zu erteilen oder bei Nichtvorliegen nicht zu erteilen und den Antrag abzuweisen.

### LVwG 41.25-3416/2023 vom 06.12.2023

Wird mittels Bescheid nicht rechtskräftig die Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs 1 Z 1 iVm § 13 Abs 1 GewO 1994 entzogen, im Laufe des Beschwerdeverfahrens jedoch seitens des Gewerbeinhabers die Gewerbeberechtigung gemäß § 86 GewO 1994 wirksam zurückgelegt, hat das Verwaltungsgericht mangels eines tauglichen Entziehungsobjektes den erstinstanzlichen Bescheid gemäß § 85 Z 7 GewO 1994 iVm 28 Abs 1 VwGVG ersatzlos zu beheben (vgl. *Kreisl in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 87 Rz 3*).

### LVwG 41.25-3108/2023 vom 10.10.2023

#### **Rechtssatz 1**

Gemessen am Maßstab der Elektrotechnikzugangs-Verordnung reicht es für den Nachweis einer mindestens eineinhalbjährigen fachlichen Tätigkeit iSd § 1 Abs 1 Z 3 lit d Elektrotechnikzugangs-Verordnung nicht aus, einen Tätigkeitsnachweis vorzulegen, dem ein „Zeugnisscharakter“ fehlt, zumal dieser Urkunde auch eine gewisse Bewertung oder Beurteilung nicht zu entnehmen ist.

## **Rechtssatz 2**

Aus den Zeugnissen zum Nachweis einer mindestens eineinhalbjährigen fachlichen Tätigkeit iSd § 1 Abs 1 Z 3 lit d Elektrotechnikzugangs-Verordnung müssen die Zeiten der fachlichen Tätigkeit und deren Umfang hinreichend konkret angegeben werden. Hinsichtlich der fachlichen Tätigkeit ist darauf abzustellen, ob Tätigkeiten und Fähigkeiten im Berufsumfang eines uneingeschränkten „Elektrotechnikgewerbes“ durchgeführt wurden.

## **Rechtssatz 3**

Da Maßstab für die Beurteilung des individuellen Befähigungsnachweises nach § 19 GewO 1994 derselbe ist, wie jener für die Beurteilung des standardisierten Befähigungsnachweises nach § 18 GewO 1994, ist der Behörde nicht entgegenzutreten, wenn sie aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweismittel den individuellen Nachweis der Befähigung als nicht erbracht ansieht, zumal die Behörde aufgrund der fehlenden amtswegigen Ermittlungspflicht (vgl. VwGH 30.11.2006, 2005/04/0163) nicht verpflichtet ist, den Beschwerdeführer anzuleiten, welche bestimmten Beweismittel beizubringen wären.

## **Rechtssatz 4**

Da laut Rechtsprechung des VwGH hinsichtlich der Gewerbeanmeldung nach § 339 GewO 1994 auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Anmeldung abzustellen ist, ist eine im Rahmen der Beschwerde vorgelegte Bescheinigung als Nachweis einer mindestens eineinhalbjährigen fachlichen Tätigkeit iSd § 1 Abs 1 Z 3 lit d Elektrotechnikzugangs-Verordnung für das Gewerbeanmeldeverfahren unbeachtlich.

## LVwG 41.25-3045/2023 vom 28.09.2023

Wird mittels Bescheid einer Kommanditgesellschaft gemäß § 13 Abs 7 GewO 1994 die Ausübung des Gewerbes untersagt, da betreffend den unbeschränkt haftenden Gesellschafter ein Gewerbeausschlussgrund nach § 13 Abs 1 GewO 1994 vorliegt, kommt dem Gesellschafter keine Parteistellung kraft subjektivem Rechts gemäß § 8 AVG zu. Dass der Bescheid an den Gesellschafter oder an dessen Rechtsvertreter zugestellt wird, ist für die Rechtsmittellegitimation ohne Belang, da durch die Untersagung der Gewerbeausübung nicht über Rechte des Gesellschafters abgesprochen wird und somit nicht in seine Rechtsphäre bestimmend eingegriffen wird. Partei des Verfahrens ist lediglich die Kommanditgesellschaft.

LVwG 30.16-2111/2023 vom 05.01.2024

## **Rechtssatz 1**

Es ist unerheblich, dass ein Hund als Therapiehund ausgebildet und registriert ist, wenn er zur Tatzeit einer Übertretung nach § 3b Abs 3 StLSG nicht als Therapiehund im Sinne des § 3b Abs 6 StLSG einzustufen war, da der Hund frei herumlief und keine Therapiearbeit stattgefunden hat. Die Ausnahme des § 3b Abs 6 leg cit kommt nur zum Tragen, wenn und solange eine bestimmungsgemäße Verwendung als Therapiehund stattfindet.

## **Rechtssatz 2**

Folgsamkeit, gute Ausbildung und Erziehung eines Hundes werden gemäß § 3b Abs 3 StLSG nicht als Ausnahme von der Maulkorb- oder Leinenpflicht anerkannt, zumal es eine Erfahrungstatsache ist, dass der Jagd- und Sexualtrieb eines mitgeführten Hundes auf einer bevölkerten Straße oder einem öffentlichen Ort anderen entgegenkommenden Hunden immer geweckt werden kann und auch verhaltensunauffällige Hunde ohne Leine und Maulkorb unbeherrschbar machen kann.

LVwG 30.8-2654/2023 vom 18.03.2024

Die Verweisung auf die mit der globalen Erwärmung unmittelbar drohenden Nachteile für die menschliche Zivilisation und das Vorbringen, dass mittels Straßenblockade bewirkt werden soll, dass Schritte gesetzt werden, deren weiteres Voranschreiten der Erderwärmung entgegenwirken, stellen achtenswerte Beweggründe im Sinne des § 19 Abs 2 VStG iVm § 34 Z 3 StGB dar und sind diese bei der Strafbemessung gemäß § 19 Abs 2 VStG als mildernd zu werten.

LVwG 30.18-2234/2023 vom 13.11.2023

Indem der Beschwerdeführer die Polizeibeamten mit „*Habts ihr einen Dachschaden, ihr seids nicht normal*“ entgegnete und mehrfach duzte, wertete er sie ab und hat somit zweifellos ein Verhalten gesetzt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit im Sinne des § 2 StLSG nicht in Einklang steht. Ein derartiges Verhalten

widerspricht den in der Öffentlichkeit zu beachtenden Pflichten und stellt vielmehr einen groben Verstoß dagegen dar.

## Gewerbliche Betriebsanlagen

LVwG 30.19-3518/2023 vom 20.11.2023, LVwG 30.19-3099/2023 vom 07.11.2023

Das Anbieten von Drift- und Track-Days-Veranstaltungen unterliegt gemäß § 2 Z 17 GewO 1994 nicht der Gewerbeordnung, da es sich, ähnlich wie beim Betrieb einer Sommerrodelbahn, von Bungee-Jumping-Veranstaltungen oder Gokartbahnen, um Unternehmen öffentlicher Belustigungen handelt. Diese Tätigkeiten unterliegen dem Veranstaltungsrecht der Länder nach Art 15 Abs 1 iVm Abs 3 B-VG. Eine gewerbliche Betriebsanlage iSd § 74 Abs 1 GewO 1994, also eine örtlich gebundene Einrichtung, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit dient, liegt gerade nicht vor und ist eine Übertretung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes nicht nach der GewO 1994 strafbar.

LVwG 43.19-8234/2022 vom 07.09.2023

Die Verringerung des Einfalls von Tageslicht sowie eine zu starke Beschattung, verursacht durch eine Betriebsanlage oder einzelne Teile, wie beispielsweise eine Schallschutzwand, kann als Gefährdung, Belästigung oder Beeinträchtigung iSd § 74 Abs 2 Z 2 GewO 1994 zu werten sein. Da darunter jedoch nur physische Einwirkungen zu verstehen sind, fällt das Vorbringen, durch den Anblick „verkahlter“ Pflanzen, die aufgrund des Schattendrucks einer hohen Wand verkahlen, sei eine Gefährdung der psychischen Gesundheit gegeben, nicht darunter.

LVwG 43.15-1466/2023 vom 25.08.2023

### **Rechtssatz 1**

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit bei Bezirks- oder Landesgrenzen überschreitenden Betriebsanlagen gemäß § 335 GewO 1994, demnach jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig ist, in deren Bereich sich der größte Teil der Grundfläche der Betriebsanlage befindet, wurde mit dem Ziel eingeführt, Sicherheit hinsichtlich der Behördenzuständigkeit zu bringen und die nach alter Rechtslage häufig vorkommenden negativen Kompetenzkonflikte zu vermeiden.

## **Rechtssatz 2**

Die Frage des Vorliegens oder Nichtvorliegens eines aufrechten Konsenses einer Betriebsanlage bestimmt zwar die Wahl des Verfahrens, nicht jedoch die örtliche Zuständigkeit der Behörde gemäß § 3 Z 1 AVG. Zum einen wird der Verfahrensgegenstand durch den Antrag bestimmt, zum anderen ist aufgrund der stRsp des VwGH, demnach eine die Zuständigkeit berührende Antragsänderung unzulässig ist, auch ausgeschlossen, dass sich künftig hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit noch etwas ändern könnte. Selbst bei einer faktisch möglichen, jedoch rechtlich unzulässigen Ausdehnung des Projektes auf Grundstücke, die in einer anderen Katastralgemeinde gelegen wären, womit gemäß § 335 GewO 1994 jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig ist, in deren Bereich sich der größte Teil der Grundfläche der Betriebsanlage befindet, durfte die für dieses Verfahren zuständige Behörde eine derartige Antragsänderung schlichtweg nicht genehmigen.

### LVwG 43.19-6636/2022-12 vom 10.05.2023

Können für eine Veranstaltungsstätte gemäß § 15 Abs 7 Z 1 lit d StVAG aufgrund der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse Gesundheitsgefährdungen der nächstgelegenen Nachbarn sicher ausgeschlossen werden und sind vorliegende Belästigungen jedenfalls nicht als höhergradig zu werten, liegen die Voraussetzungen für die „Untersagung“ einer Veranstaltung, zumal das StVAG dafür gar keine Rechtsgrundlage bietet, nicht vor und ist ein derartiger Bescheid zu beheben.

### LVwG 43.19-6636/2022-21 vom 02.11.2023

Insofern die Behörde eine Veranstaltungsart untersagt, da durch die Erhöhung der Dezibelwerte eine unzumutbare Belästigung von Menschen nicht ausgeschlossen werden könne, was gemäß § 18 Abs 2 Z 2 StVAG eine wesentliche Änderung einer bewilligten Veranstaltungsstätte darstellt, die einer behördlichen Bewilligung bedürfe, ist auszuführen, dass das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz keinen Untersagungstatbestand für eine bewilligungspflichtige, aber nicht bewilligte Änderung einer bewilligten Veranstaltungsstätte vorsieht, weshalb ein solcher Bescheid zu beheben ist.

LVwG 53.28-898/2023 vom 29.08.2023

Wird die Feststellung der Wegbreite gefordert, so ist dies nicht als Antrag zur Änderung des Bringungsrechtes gemäß § 11 GSLG Stmk zu werten. Vielmehr wird die Umwandlung des einer zivilrechtlich unangemessenen Servitut vergleichbaren Bringungsrechtes in ein dem zivilrechtlichen Institut der gemessenen Dienstbarkeit vergleichbares Bringungsrecht durch Festsetzung einer Wegbreite begehrt.

LVwG 46.23-1169/2023 vom 11.08.2023

### **Rechtssatz 1**

Bei der Errichtung einer Spundwand im Zuge eines Bauvorhabens, welche das Grundwasser „zwingt“, um die Baugrube herum zu strömen, liegt keine Absicht zur Nutzung und/oder Erschließung des Grundwassers iSd § 10 WRG 1959 vor.

### **Rechtssatz 2**

Insofern es sich im Zuge eines Bauvorhabens beim Abpumpen noch anfallender Wässer (zB nach Niederschlägen oder bei kleineren Undichtheiten entlang der Umspundung) lediglich um eine „Beseitigung“ ungewollt anfallender Wässer handelt, mit dem Ziel, die Baugrube weitgehend trocken zu halten, kann keine Erschließungsabsicht iSd § 10 WRG 1959 und auch kein vorübergehender Eingriff in den Wasserhaushalt nach § 56 WRG 1959 erkannt werden.